

**Gebührenordnung
für die Benutzung der gemeindeeigenen
Turn- und Festhalle in Fichtenau-Matzenbach**

vom 26. November 2005

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Fichtenau erhebt zur teilweisen Deckung des ihr entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Turn- und Festhalle Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Mit dem Betrieb der Turn- und Festhalle in Fichtenau-Matzenbach erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) der Veranstalter,
- b) der Antragsteller,
- c) der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

Für die von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen sind pro Veranstaltungstag¹ die folgenden Gebührensätze zu entrichten:

	Gebühr/Tag	Auswärtigen- zuschlag
1. Grundmiete Halle mit oder ohne Bürgersaal/Foyer	185,00 €	100%
2. Grundmiete Halle für Hochzeiten und Familienfeiern mit oder ohne Bürgersaal	250,00 €	50%
3. Grundmiete Halle für sportliche Veranstaltungen, bei denen bewirtschaftet wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden (sportliche und kulturelle Jugendveranstaltungen frei)	50,00 €	50%
4. Grundmiete Bürgersaal und/oder Foyer, wenn die Halle nicht benutzt wird, für Veranstaltungen die keine Versammlungen, Schulungen oder Tagungen sind	100,00 €	100%
5. Grundmiete Bürgersaal/Foyer für Hochzeiten und Familienfeiern	180,00 €	50%
6. Grundmiete Turnhalle ohne Bürgersaal, wenn es sich um eine Versammlung oder ähnliche Veranstaltung handelt	50,00 €	50%
7. Grundmiete Bürgersaal für Versammlungen, Schulungen oder Tagungen pro Tag (inkl. Heizung, Lüftung,	30,00 €	50%

¹Zum Veranstaltungstag zählt auch die zusammenhängende Zeit nach 24.00 Uhr.

Strom, Wasser)		
8. Grundmiete Bürgersaal für mehrtägige Kurse, Seminare o.ä. bei mindestens zehn und höchstens zwanzig Tagen pauschal pro Tag (inkl. Heizung, Lüftung, Strom, Wasser)	5,00 €	50%
9. Sonstige Entgelte für		
a) Heizung, Lüftung, Strom und Wasser pauschal (Sommer und Winter)	30,00 €	
b) Benützung der Küche mit Gläsern, Geschirr, Kühlschrank und Spülmaschinen (kalte Küche)	15,00 €	
c) Benützung der Küche mit Gläsern, Geschirr und Geräten (warme Küche)	30,00 €	

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Rechnungstellung an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Turn- und Festhalle

- a) durch die Christoph-von-Pfeil-Schule,
- b) durch die Oberlin-Schule,
- c) durch den gemeindlichen Kindergarten Wildenstein,
- d) durch den Katholischen Kindergarten Matzenbach,
- e) durch den Katholischen Kindergarten Unterdeufstetten,
- f) durch die örtlichen Vereine und Organisationen für Übungszwecke,
- g) zur Durchführung von Blutspendeterminen,
- h) für Kurse und Vorträge der Volkshochschule,
- i) für Veranstaltungen der Gemeinde.

(2) Jeder Verein erhält pro Kalenderjahr bei einer zweiten Veranstaltung einen Veranstaltungstag mit einer Ermäßigung von 50 % auf die Grundmiete.

(3) In besonderen Fällen entscheidet über eine Gebührenfestsetzung der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist hierüber zu informieren.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine beantragte und bereits genehmigte Veranstaltung nicht durchgeführt, wird die entsprechende Grundgebühr nach § 3 in Höhe von 50 % erhoben, die Nebenkosten in Höhe der schon angefallenen Kosten.

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Gemeinde rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) unterrichtet hat, oder die Räumlichkeiten zum Veranstaltungstermin für andere Veranstaltungen vergeben werden können. Die übrigen Gebühren sind in Höhe der bereits angefallenen Kosten zu entrichten.

§ 7 Kostenersätze

- (1) Für alle bei den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen, sowie für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände (Möbel, Gläser, Geschirr usw.) ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten. Eine Wertminderung findet nicht statt.
- (2) Für Veranstaltungen, die nach § 5 von den Gebühren befreit sind, werden Nebenkosten nach § 3 Ziff. 9 erhoben.
- (3) Der Veranstalter haftet für die aus dem Verlust eines Schlüssels bzw. Transponders entstehenden Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln bzw. Transpondern ist nicht gestattet. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind nach Ende der Veranstaltung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 8 Sicherheitsleistung/Kaution

Die Gemeinde behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet, wenn keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten wurden.

§ 9 Reinigung

- (1) Die Halle, der Bürgersaal und das Foyer sind besenrein zum hinterlassen. Die Theke, die Galerie, die Toiletten und die sonstigen benutzten Nebenräume, einschließlich der Einrichtungen und des Inventars, sind vom Veranstalter nach Schluss der Veranstaltung auf seine Kosten zu reinigen.
- (2) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist zu kehren, das Mobiliar abzuwischen. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Putzmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen (entsprechend § 10 (5) der Benutzungsordnung).
- (3) Falls entgegen dieser Verordnung die Halle, der Mehrzweckraum oder das Foyer bei der Übergabe nicht besenrein und die Küche, die Theke, die Galerie, die Toiletten und die sonstigen benutzten Nebenräume einschließlich der Einrichtungen und des Inventars nicht gründlich und vollständig gereinigt sind, hat der Benutzer für die erforderliche Nachreinigung durch das Personal der Gemeinde einen Lohnersatz von 40,- € pro Stunde zu bezahlen.

§ 10 Auskunftspflicht, Programmvorlage

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

Der Veranstalter hat bei Antragstellung auf Verlangen der Gemeinde ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 11 Benutzungsordnung

Nähere Einzelheiten über die Benutzung der Turn- und Festhalle regelt die vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle Fichtenau-Matzenbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin geltende Gebührenordnung vom 1. März 1993 tritt für die Turn- und Festhalle Fichtenau-Matzenbach außer Kraft und ist auf dieses Objekt nicht mehr anwendbar.

§ 13 Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Gebührenordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Gebührenordnung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gemeinde Fichtenau gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Gebührenordnung gewollt haben würde, sofern sie bei Aufstellung der Gebührenordnung diesen Punkt bedacht hätte.

Fichtenau, 15. November 2005